

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

9. Jahrgang - Ausgabe Juni 2010

01.06.2010

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

**Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigungsverfahren Leubnitz
beim Landratsamt Vogtlandkreis
Bahnhofstraße 46/48, 08523 Plauen**

Information des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Leubnitz

Mit Schreiben vom 18.03.2010 wurden alle Teilnehmer aufgefordert, rückständige Vorschüsse auf die endgültigen Beiträge nach § 19 FlurbG aus den Jahren 2002, 2003, 2008 bis zum 30.04.2010 auf ihr Beteiligtenkonto einzuzahlen.

In seiner Sitzung am 27.04.2010 hat der Vorstand mit folgendem Beschluss das weitere Vorgehen bei fortwährendem Zahlungsverzug festgelegt.

Beschluss 03/2010 Kreditzinsen

Die säumigen Teilnehmer werden gemahnt. Neben den anfallenden Mahngebühren (üblich sind ca. 5,- EUR) werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. Mahngebühren und Verzugszinsen werden auf den jeweiligen Beteiligtenkonten jährlich in Soll gestellt.

Dieser Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Abstimmungsverhältnis: Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen

Plauen, 06.05.2010
gez. Grummet

Bekanntmachungen der Gemeinden Mehltheuer und Syrau

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Flurbereinigung Bernsgrün
Az: 2-1-0104

Gera, den 20.04.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bernsgrün, Landkreis Greiz werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Änderungen festgestellt.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bernsgrün ist in der Zeit vom 05.09.2001 unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gera von den landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1 : 2.000 eingetragen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 19.11.2009 bis 24.11.2009 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen am 19.11. bzw. 24.11.2009 von Bediensteten des ALF erklärt worden.

In dem Anhörungstermin am 24.11.2009 in Bernsgrün wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen vorzubringen.

Die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden vom ALF überprüft.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Einwendungen begründet waren. Aus diesen Gründen wurde deshalb das Wertermittlungsergebnis von Amts wegen wie folgt geändert:

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche ges. m ²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
131.01	Bernsgrün	5	64	35.386	392	U	I	392	GR	III
183.02	Bernsgrün	3	141/2	949	217	A	I	949	G	I
					52	A	II			
					680	GR	III			

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera
einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf bei der Behörde eingegangen ist.

Cöster, stv. Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Bekanntmachung der

Satzung

des Eigenbetriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle Windmühle

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 (GVBl. S. 38) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Gemeinderat Syrau am 18.05.2010 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name

- (1) Die Gemeinde Syrau betreibt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen die Drachenhöhle Syrau und die Windmühle Syrau in der Rechtsform als Eigenbetrieb. Der Betrieb wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - die Erhaltung des Naturdenkmals Drachenhöhle
 - die Erhaltung des technischen Denkmals Windmühle
 - die gezielte Erweiterung und Bekanntmachung geologischen und technischen Wissens über die Drachenhöhle und die Windmühle Syrau.
- (4) Der Eigenbetrieb führt des Namen: "Eigenbetrieb der Gemeine Syrau Drachenhöhle Windmühle".

§ 2

Mittelerkunft

Die zur Erfüllung des Eigenbetriebszweckes notwendigen Mittel werden beschritten aus:

1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Drachenhöhle und Windmühle
2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
3. Erträgen aus Vermögen des Eigenbetriebes
4. Fördermitteln der öffentlichen Hand

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 191.740,00 € festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister
4. die Betriebsleitung

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 - b) die Bestellung der Betriebsleitung,
 - c) den Erlaß von Satzungen,
 - d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

- f) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 5.000 € übersteigt,
- g) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und den Betrag von 2.500 € überschreiten,
- h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500 € übersteigt,
- i) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern.

- (2) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder des Gemeinderates und 4 berufene Bürger an.
- (2) Er führt den Namen Betriebsausschuss des Eigenbetriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle Windmühle.
- (3) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 4 der Gemeinderat oder nach § 9 die Betriebsleitung zuständig ist, über
 - a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen
 - b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 2.500 bis 5.000 € betragen,
 - c) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 250 und 500 € liegt,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
 - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 500 € übersteigen,
 - f) über die in § 10 Abs. 4 genannten Personalangelegenheiten.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 e) und f) ist der Gemeinderat zu beteiligen.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Frist und Form einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Mißstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 9
Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt des Titel:

Leiter des Eigenbetriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle Windmühle.

§ 10
Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen oder Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses, sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
 2. unverzüglich dem GR zu berichten und die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.
- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung von Bediensteten im geringfügigen und kurzfristigem Arbeitsverhältnis sowie Honorarkräften im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 11
Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag und die Eingruppierung und Einstellung von Angestellten mit befristetem Arbeitsvertrag entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von dem Betriebsleiter allein unterzeichnet.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 13
Mittelverwendung

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Eigenbetrieb darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Haushaltjahr der Gemeinde.

§ 15
Auflösung oder Liquidation

Die Auflösung des Eigenbetriebes kann nur durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind der Bürgermeister und der Betriebsleiter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 16
Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Syrau, den 19.05.2010
Schulz - Bürgermeister

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.vv-rosenbach.de	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@vv-rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	Telefax: 037431/86030 E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: http://www.mehltheuer.de	Telefax: 037431/869-19 E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: http://www.syrau.de	Telefax: 037431/809-12 E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Dienstag und Donnerstag zusätzlich Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager die Bürgermeisterin Kerstin Steinbach der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		